

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3
Paulustorgasse 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 4. Dezember 2017
iws/absenger

GZ: ABT03-1.0-110437/2017-10

Stellungnahme - Novelle Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Novelle des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014 (StGSG) und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle sollen Anpassungen aufgrund der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und einiger Bestimmungen des Glücksspielgesetzes und Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes vorgenommen werden.

Inhaltlich schließt sich die WKO Steiermark der Stellungnahme der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe an und regt im Detail zu den einzelnen Bestimmungen Änderungen an.

Zu § 18 Abs. 1 - Spielerkarte

Zumindest in den Erläuterungen sollte angemerkt werden, dass auch betriebsinterne Nachweise als Nachweise im Sinne des letzten Satzes des Absatzes („Die entsprechenden Nachweise sind der Behörde vorzulegen.“) gelten.

Zu § 21 - Maßnahmen zur Geldwäscheprevention

Anstelle des Begriffs „Einsätze“ in § 21 Abs. 3 Z 4 StGSG sollte der Ausdruck „Einzahlungen“ verwendet werden, da es sich nur bei diesem Begriff um das originäre eigene Geld des Kunden handelt.

Zu § 29 - Meldepflicht

Die im neuen Abs. 3 vorgesehene Frist von längstens drei Monaten, innerhalb derer dem Betreiber/der Betreiberin von der Behörde eine Bescheinigung auszustellen ist, ist zu lange. Gemäß dem letzten Satz des Absatzes dürfen die Spielapparate ohne Bescheinigung nicht aufgestellt und betrieben werden. Selbst wenn diese Frist im Regelfall von den Behörden nicht ausgenutzt würde, wäre die Möglichkeit vorhanden und müsste stets damit gerechnet werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

ein derart langer Zeitraum erforderlich ist. Die Frist, innerhalb derer dem Betreiber/der Betreiberin die Bescheinigung auszustellen ist, sollte daher auf eine Woche verkürzt werden.

Zu § 34 - Strafbestimmungen

Im Vergleich zu den anderen Delikten erscheint für die neu eingeführte Z 12 eine Strafdrohung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro unverhältnismäßig hoch.

Weiters wird vorgeschlagen, dass die Tatbestände der Z 2 und 3 des ersten Absatzes (Betrieb von Automatenalons ohne Bewilligung sowie Aufstellen, Betreiben und Zugänglichmachen von Glücksspielautomaten) zur Unterstützung der Bekämpfung illegalen Glücksspiels mit einer höheren Strafe bedroht werden. Vorgeschlagen wird hierfür ein Geldstrafenrahmen von 5.000 bis 60.000 Euro bzw. eine entsprechende Anpassung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche zur Novelle des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor